

Eckpunkte des Kollektivvertrages für die Seilbahnbediensteten 2017

Der neue Kollektivvertrag tritt rückwirkend mit 1. Mai 2017 in Kraft und gilt vorbehaltlich der Leistung sämtlicher erforderlicher Unterschriften.

- Mit 1. Mai 2017 erhöhen sich die Löhne und die Nächtigungsgebühr um 2,5 %.
- In § 7 KV wird ein neuer Absatz eingefügt, der auf Basis von § 20 Abs 1 AZG die Ausdehnung der täglichen Höchstarbeitszeit für Mitarbeiter im Bereich der Beschneidung, Pistenpräparierung und Lawinensicherung in Einzelfällen über 12 Stunden hinaus ermöglicht, wenn es für die Vermeidung eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Sachschadens erforderlich ist.
- In § 19 KV (Gebühren und Zulagen) wird festgelegt, dass für jede angefangene Stunde, die gemäß § 20 Abs 1 AZG über 12 Stunden pro Tag hinaus geleistet wird, eine Zulage in Höhe eines Stundenlohnes gebührt.
- Die tägliche Ruhezeit gemäß § 8 KV beträgt weiterhin mindestens 10 Stunden. Diese 10 Stunden können hinkünftig aber auch geteilt werden, wobei der längere Teil der Ruhepause dann mindestens 8 Stunden betragen muss.
- Anhang IV KV Seilbahnen, der bisher nur in Unternehmen mit Betriebsrat in Form einer Betriebsvereinbarung möglich ist, wird entsprechend der Bestimmungen des § 7 Abs 4a AZG auch für Einzelvereinbarungen geöffnet.
- Die in § 9 Z 1a und Z 2 KV eingezogene Deckelung der Zuschläge mit maximal 100 % wird aus Gründen der Rechtssicherheit gestrichen.
- Der Zuschlag von 10 % für zwischen 19.00 und 7.00 geleistete Arbeitsstunden (§ 8 Z 2 KV) gebührt nicht, wenn dem Mitarbeiter für die betreffenden Stunden ein Überstundenzuschlag zusteht.
- Die mehrwöchigen Durchrechnungszeiträume in § 6 Z 4.1. KV und § 7 Z 2 KV werden mit 52 Wochen, jeweils vom 1.10. bis zum 30.9. des Folgejahres, festgelegt.
- In § 6 KV wird klargestellt, dass der Abschluss einer Vereinbarung gemäß Anhang II KV bei Teilzeitbeschäftigten und Saisonbediensteten nicht zulässig ist.
- Der Beginn der Vereinbarung gemäß Anhang II KV wird im Winter von 1.12. auf 1.11. vorverlegt
- In § 29 KV (Dienstjubiläum) wird der Anspruch auf ein einmaliges Jubiläumsgeld in der Höhe eines halben Monatslohnes nach Vollendung einer ununterbrochenen zweijährigen Dienstzeit eingeführt. Im Gegenzug konnten Bestrebungen, die Weihnachtsremuneration für Bedienstete und Lehrlinge im 1. Dienstjahr von einem halben auf einen ganzen Novemberlohn zu erhöhen, abgewehrt werden.

Die Regelung gilt für alle Neueintritte ab dem 1. Mai 2017.

- Absolventen des ab Herbst 2017 erstmals angebotenen Doppellehrberufs Seilbahntechnik/Elektrotechnik werden nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung in Lohngruppe D/1 eingestuft.
- Die Überzahlungsklausel des § 18 Z 8 KV wird für ein Jahr fortgeschrieben